



**VEREINIGUNG DER
VERWALTUNGSANGESTELLTEN DER
GEMEINDEN DES SENSEBEZIRKS
VVGs**

STATUTEN

**Vereinigung der Verwaltungsangestellten
der Gemeinden des Sensebezirks
VVGS**

STATUTEN

Alle in diesen Statuten verwendeten Benennungen sind für beide Geschlechter anwendbar.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Sensebezirks (VVGS)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich am Ort des Präsidenten.

Art. 2 Ziele

- 1) Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Gemeindeverwaltungen, den Berufsbeistandschaften, den Sozialdiensten und anderen spezifisch für die Gemeinden tätigen Dienststellen zu fördern.
- 2) Im Rahmen von Vernehmlassungen zu speziellen Fragen oder Projekten des Staatsrates sowie anderer Behörden oder Organisationen Stellung zu nehmen.
- 3) Die fachliche Kompetenz der Mitglieder durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch, Weiterbildung oder in anderer geeigneter Form zu fördern und zu koordinieren.
- 4) Die Freundschaft und Kollegialität unter den Mitgliedern zu pflegen.
- 5) Für punktuelle Anliegen können ständige oder situative Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Vereinigung können sein:
 - Die aktiven Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen, der Berufsbeistandschaften und der Sozialdienste;
 - Ehrenmitglieder;
 - Andere im Auftrag der Gemeinden tätigen Organisationen.

- 2) Sämtliche aktiven Mitglieder sind im Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz (ZV) angeschlossen und können dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Art. 4 Mittel

Die Vereinigung verfügt zur Verfolgung ihrer Zwecke über:

- Beiträge durch die Gemeinden
- Mitgliederbeiträge
- Andere Zuwendungen oder Schenkungen

Art. 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung und Einberufung

- 1) Die Generalversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.
- 2) Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 3) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs;
2. Ernennung des Tagungssekretärs;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Festlegen der Mitgliederbeiträge;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Voranschlages;
7. Bestimmung des nächsten Tagungsortes (Ausflüge);
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlissung über Beitritt zu Organisationen, die den Zielsetzungen der Vereinigung entsprechen;
10. Beschlissung über allfällige Statutenänderungen.

Art. 8 Beschlüsse

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Art. 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird, ausser dem Tagungssekretär, für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Präsident
 - Der Vizepräsident
 - Der Kassier
 - Der Sekretär
 - Der Sekretär des Tagungsortes (alternierend)
- 2) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Rechnungsrevisoren, bestehend aus 2 Mitgliedern, werden auf 3 Jahre gewählt. Sie können für maximal eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden.
- 2) Sie prüfen auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung und die Buchführung der Vereinigung.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - Die laufenden Geschäfte;
 - Das Erstellen des jährlichen Voranschlags zuhanden der GV;
 - Das Erledigen der laufenden Buchführung sowie das Erstellen des Jahresabschlusses zuhanden der GV;
 - Die Vertretungen nach aussen;
 - Die Vorbereitung und den Ablauf von Versammlungen und anderen Anlässen;
 - Die Durchführung von Informationsversammlungen und/oder anderen Tätigkeiten.
- 2) Der Vorstand hat folgende finanziellen Kompetenzen:
 - Die im Rahmen des Voranschlages vorgesehenen Ausgaben zu tätigen;
 - Ausserordentliche dringliche Ausgaben von maximal Fr. 2'000.00 pro Jahr, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, auszuführen. Die im Rahmen

dieser Kompetenz vorgenommenen Ausgaben sind in der Jahresrechnung vom Vorstand zu begründen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen, vorbehältlich der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung der Vereinigung bestimmt die Generalversammlung, wie ein allfälliges Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Revision der Statuten vom 10. September 1999 tritt sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. So beschlossen an der 94. Generalversammlung von Freitag, den 1. September 2017, in Ueberstorf.

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSANGESTELLTEN DER GEMEINDEN DES SENSEBEZIRKS VVGS

Margrit Mäder
Präsidentin

Andrea Portmann
Sekretärin